

Satzung

(in der Fassung vom 29.06.2013)

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "SELO e.V. Steuererklärungs-Service für Arbeitnehmereinkünfte (Lohnsteuerhilfeverein)".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 79312 Emmendingen.
- (4) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen und in den in § 4 Nr. 11 StBerG bezeichneten Einkommensteuer-Veranlagungsfällen für seine Mitglieder.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die nach § 2 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Mit dem Beitritt erklärt das Mitglied sein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur elektronischen Übermittlung von Daten im Rahmen der Hilfeleistung des Vereins an die zuständigen Behörden (z.B. Finanzamt, Familienkasse). Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, so gilt die Mitgliedschaft als genehmigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

(2) Die Kündigung durch die Mitglieder ist nur zum 31.12. möglich und muss schriftlich bis zum 30.09. erklärt werden.

Wird eine Person nach dem 30.09. Mitglied, so kann die Kündigung schriftlich bis zum 31.12. des Beitrittsjahres erklärt werden.

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung ist das Datum zu dem die Kündigungserklärung beim Verein eingeht.

(3) Ein Mitglied das seinen Beitrag nicht bis zum 31.12. des Beitragsjahres entrichtet hat, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf. Der Anspruch auf den Beitrag wird durch die Streichung nicht berührt.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung oder Interessen des Vereines oder wenn das Mitglied gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

(6) Ist ein Mitglied gleichzeitig Mitarbeiter des Vereins, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens als Mitarbeiter.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen.

(2) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 der Satzung verpflichtet.

(4) Das Mitglied ist zur konstruktiven Mitwirkung bei seiner eigenen Beratung, vor allem bei der Erstellung der Steuererklärung verpflichtet, insbesondere durch zeitnahe Bereitstellung von Informationen und Unterlagen sowie eine angemessene Aufbereitung und Sortierung der Unterlagen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet bei einer Änderung des Wohnsitzes unverzüglich dem Verein die neue Anschrift mitzuteilen.

(6) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, der nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt ist, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen.

(2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 10. Januar eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag und die Aufnahmegebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

In der Beitragsordnung kann eine Regelung zur Erstattung von Auslagen in finanzgerichtlichen Verfahren bestimmt werden.

Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern drei Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.

(5) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der unmittelbaren Hilfeleistung des Vereins.

(6) Daneben wird für die Hilfeleistung im Sinne von § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören. Eine weitere Zugehörigkeit bei anderen Lohnsteuerhilfevereinen ist für diese Organe nicht zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar und persönlich abzugeben ist.

(2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und zwar innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 22 Abs. 7 Nr. 2 StBerG). Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde (d.h. die für den Sitz des Vereins zuständige Oberfinanzdirektion) zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln bekannt zu geben und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschrift des § 33 BGB (Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(5) Auf Verlangen von mindestens 20 v.H. aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

(6) Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

(7) Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu gebende Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Aussprache über den Geschäftsprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Personen, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, daneben auch für übernommene Aufgaben, die nicht unmittelbar mit der Vorstandstätigkeit verbunden sind, wie beispielsweise die Leitung einer Beratungsstelle oder übernommene Verwaltungsaufgaben des Vereinsbetriebes. Gleiches gilt für nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die in angemessener Höhe erstattet werden können. Verträge zwischen Mitgliedern des Vorstands sowie deren Angehörigen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Auf seine Geschäftsführung finden die §§ 664 bis 670 BGB Anwendung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins;
- b) Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne von § 30 BGB, sofern er die Geschäfte des Vereins nicht selber führt;
- c) Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne von § 14 StBerG;
- d) Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f) Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

(1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden

- a) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind;

b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(3) Geschäftsprüfer kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfevereins ist.

(4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen.

(6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben im Sinne des § 7 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLSHV) und § 30 Steuerberatungsgesetz (StBerG) innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

(1) Die Beratung der Mitglieder darf nur in Beratungsstellen im Sinne von § 23 Steuerberatungsgesetz erfolgen. Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind.

(2) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten anzuhalten.

(3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die entweder zu dem in § 3 StBerG bezeichneten Personenkreis gehören oder aber die gemäß § 23 StBerG eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

Zum Leiter einer Beratungsstelle darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen.

(5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied aufgefordert hat, die Handakte in Empfang zu nehmen, und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 3 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

(6) Schadensersatzansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein, aus der vom Verein geleisteten Hilfeleistung in Steuersachen, verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit der Bestandskraft des für das Mitglied nachteiligen Steuerbescheides bzw. Verwaltungsaktes. Soweit ein Steuerbescheid bzw. Verwaltungsakt nur teilweise bestandskräftig wird (z.B. durch Teileinspruchsentscheidung), bezieht sich der Beginn der Verjährung jeweils auf diesen Teil.

§ 15 Haftungsausschluß, Haftpflichtversicherung

(1) Bei der Hilfeleistung für die Mitglieder gemäß § 2 kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

(2) Der Verein muss sich gegen die aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichern. Zuständige Stelle im Sinne von § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist die Oberfinanzdirektion.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 gemäß § 24 StBerG sowie über die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.

(4) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 18 Schlußbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.